

Arbeiten dagegen jedes Hilfsmittel erlaubt, welches vom praktischen Standpunkt aus nützlich erscheinen kann, also insbesondere Formelsammlungen, Tabellen u. s. w.

Jeder Candidat macht sich bei Beginn der Prüfung durch Unterzeichnung eines Reverses verbindlich, weder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, noch Unterstützung von Seite anderer anzunehmen oder anderen zu gewähren. Wahrnehmungen von Uebertretungen dieser Verbote hat der Custos sogleich dem Vorstande der Kommission anzuzeigen. Auf Grund des Vorgefallenen entscheidet die Kommission im Lauf der Prüfung entweder auf Ausschluss von derselben oder nach Beendigung der Prüfung auf Ungiltigkeit, unter Mittheilung des Grundes an den Candidaten.

§. 5.

Die Aufgaben werden den Candidaten nach Anordnung des Referenten gegeben. Vor Abgabe der Lösung soll ein Candidat das Prüfungszimmer nicht oder jedenfalls nur unter angemessener Controle verlassen. Die abgegebenen Lösungen sind versiegelt dem Referenten zu übergeben, dieser sorgt für die Uebergabe an den Correferenten. Was nach Ablauf der Lösungsfrist unvollendet ist, wird in diesem Zustand übergeben. Aenderungen nach der Abgabe an den Custos sind nicht zulässig.

Die Fächer sind nach dem Verlangen des Candidaten (§. 7. u. 8. der Statuten) jedesmal besonders festzustellen.

§. 6.

Die mündliche Prüfung hält der Referent des betreffenden Faches in Anwesenheit des Kommissionsvorstandes und des Correferenten ab. Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt anzuwohnen und nach Abschluss der vom Referenten vorgenommenen Prüfung weitere Fragen zu stellen, sofern nicht die für das Fach bestimmte Zeit zu sehr überschritten wird.

§. 7.

Die Zeugnisse werden nach der beim Polytechnikum gebräuchlichen Numerirung gegeben: